

Als Lehrerin in China - Mein Alltag in der Lernfabrik

Beitrag von „Mikael“ vom 4. April 2012 22:51

@Silicium: Als Student musst du ja noch nicht alles wissen. Dafür ist ja das Referendariat und die Praxis da!

1. Die Schulpflicht beträgt regelmäßig 12 Jahre. Ein Schüler, der z.B. die Hauptschule nach 9 Jahren verlässt, ist danach berufsschulpflichtig. Wer nicht zur Berufsschule (z.B. im Rahmen einer Ausbildung) geht, bleibt im allgemeinbildenden Schulwesen schulpflichtig. D.h. der typische G8-Schüler ist bis zum Abitur schulpflichtig.

2. Einen Schüler auch nur für einige Tage vom Unterricht auszuschließen, ist ein langer Prozess, der in den Schulgesetzen klar geregelt ist (Stichwort: Ordnungsmaßnahmen). Diese Maßnahme kann nur eine Klassenkonferenz beschließen (zumindest in Niedersachsen). Und in der Regel müssen dem Ausschluss andere Maßnahmen vorausgehen (z.B. Anhörung des Schülers/der Erziehungsberechtigten, pädagogische Maßnahmen, schriftlicher Verweis durch den Schulleiter, Androhung des Ausschlusses usw.). Nur wenn sich der Schüler wiederholt schwerwiegend danebenbenimmt, ist so eine Maßnahme daher möglich. Ausnahmen sind wohl nur möglich, wenn die Anwesenheit des Schülers eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mitschüler oder der Lehrkraft darstellt.

Gruß !